

Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 15. Dezember 2022, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
- 2 Budget 2023 der Bürgerkasse
- 3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen
- 4 Diverses

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Juni 2022 kann im Gemeindesekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden.

2 Budget 2023 der Bürgerkasse

Die Erfolgsrechnung der Bürgerkasse schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 169'700 und einem Gesamtertrag von CHF 127'200 mit einem **Aufwandüberschuss von CHF 42'500** ab.

Der Bereich allgemeine Verwaltung Bürgerrechnung weist einen Aufwandüberschuss von CHF 45′700 aus. Dieser ergibt sich aus den budgetierten Aufwendungen von CHF 68′700, darin enthalten ist neu der verrechnete Personalaufwand mit CHF 48′600, der bis anhin von der Einwohnerkasse finanziert wurde (Ziel: Vollkostenrechnung ab 2023), und dem alle zwei Jahre stattfindenden Bürgeressen mit CHF 15′000. Auf der Einnahmenseite sind die jährlich zu erwartenden Einnahmen von CHF 20′000 an Gebühren aus Einbürgerungen.

Im Bereich *Volkswirtschaft Forstrechnung* wird der Aufwand mit dem Ertrag ausgeglichen. Der Beitrag an das Forstrevier Allschwil/vorderes Leimental für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen des Forstreviervertrags für Pflege und Schutz der Waldränder, Holzschlag und Jungwuchspflege sowie allgemeine Beratungen durch den Revierförster ist mit CHF 100'000 veranschlagt. An Einnahmen aus Holzverkäufen werden CHF 25'000 erwartet. Der alljährliche Subventionsbetrag der Einwohnergemeinde an die Waldpflegemassnahmen (Forstwesen) decken die restlichen Aufwandkosten über CHF 75'000 ab; somit ist eine ausgeglichene Bilanz gewährleistet.

Im Bereich *Finanzen* können keine Einnahmen aus Zinserträgen des Kapitalvermögens mehr erwartet werden. Der Dividendenertrag auf den Namenaktien der Raurica Waldholz AG wurde erneut mit CHF 3'000 budgetiert. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2019-802 vom 11. Juni 2019 darf beim Legat Zimmermann (Kto. 2034.01) das Kapital (CHF 60'000) zweckgebunden angezehrt werden. Wie in den Jahren zuvor wird auch für das 2023 ein jährlicher Beitrag von CHF 1'000 entrichtet.

Der Eigenkapitalbestand der Bürgerkasse beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 95'264.14.

Die ausführliche Fassung des Budgets 2023 kann von der Gemeindewebsite www.bottmingen.ch unter Bürgergemeindeversammlung 15. Dezember 2022 heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (fabienne.congedo@bottmingen.bl.ch, Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET 2023		BUDGET 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung:				
029-31 Sachaufwand	19′100		3′700	
029-36 Eigene Beiträge	1′000		1′000	
029-39 Interne Verrechnungen	48'600		0	
029-43 Entgelte		23′000		15′000
<u>Volkswirtschaft:</u>				
810-31 Sachaufwand	1′000		1′000	
810-36 Eigene Beiträge	100'000		114′000	
810-43 Entgelte		25′000		40'000
810-46 Beiträge für eigene Rechnung		75′200		75′200
Finanzen und Steuern:				
940-32 Passivzinsen	0		0	
940-33 Abschreibungen	0		0	
940-42 Vermögenserträge		3′000		3′000
960-48 Entnahme aus Sonderfinanzierungen		1′000		1′000
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG	169′700	127′200		134′200
Ertragsüberschuss	42′500		14′500	

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2023 der Bürgerkasse zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung ihres Mandats das Budget geprüft. Sie empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung, das Budget 2023 zu genehmigen.

3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen

Bis zur Drucklegung dieser Einladung lagen seitens des Kantons Basel-Landschaft 6 Meldungen über rechtswirksame Einbürgerungen vor; die Namen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Oktober 2022

I. A. DES BÜRGERRATS In fidem, der Gemeindeverwalter Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.